



# Satzung der Deutsch-Irischen Gesellschaft

in der Fassung vom 10.02.2004

## I. Allgemeines

### § 1

Der Verein führt den Namen "Deutsch-Irische Gesellschaft" und hat seinen Sitz in Bonn. Er ist rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn.

## II. Grundsätze, Tätigkeitsbereich und Ziele

### § 2

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist frei von politischen, parteipolitischen und konfessionellen Bindungen.
2. Zweck des Vereins ist es,  
der Erweiterung und Vertiefung von Verbindungen der Angehörigen des deutschen und des irischen Volkes,  
dem Kulturaustausch und  
wissenschaftlichen und humanitären Zielen  
zu dienen.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch kulturelle Veranstaltungen, wissenschaftliche Colloquien Austausch von ethnologischen, anthropologischen, kunstgeschichtlichen, allgemein kulturellen und wissenschaftlichen Publikationen, Ausstellungen irischer Kunstwerke, kunstgewerblicher und handwerklicher Erzeugnisse.

### § 3

Anzuregen und im Rahmen des Möglichen zu fördern ist die Gründung von Zweigvereinen an anderen Orten der Bundesrepublik. Die Zweigvereine sind in der Art ihrer Mitgliederwerbung und Geschäftsführung im allgemeinen selbständig, jedoch gehalten, die Beschlüsse der Organe der "Deutsch-Irischen Gesellschaft" in Bonn und besondere Bestimmungen ihrer Satzung zu beachten. Dies gilt vor allem für grundsätzliche Fragen der Gestaltung und Durchführung der Programme.

### § 4

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei dem Ausscheiden oder der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck

des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Etwaige Gewinne dürfen nur für die in der Satzung festgelegten Aufgaben verwendet werden.

### III. Aufbau und innere Organisation

#### § 5

#### Ehrenpräsidenten

1. Der jeweilige Botschafter von Irland ist Ehrenpräsident der "Deutsch-Irischen Gesellschaft" mit allen Rechten eines Ehrenmitglieds, jedoch ohne Verpflichtungen und ohne Verantwortung für die Geschäftsführung, die Beschlüsse des Präsidiums und der Mitgliederversammlung.
2. Als weiterer Ehrenpräsident kann eine deutsche Persönlichkeit gewählt werden, die die Voraussetzungen des § 10 in hervorragendem Maße erfüllt. Für die Rechte und Pflichten gilt § 5 Abs. 1 sinngemäß.

#### § 6

Den Verein bilden im übrigen

1. ordentliche Mitglieder
2. korporative Mitglieder
3. fördernde Mitglieder
4. Ehrenmitglieder

## § 7

Die ordentliche Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag und durch Zahlung des Beitrags erworben. Ein letztes Entscheidungsrecht über die Aufnahme bleibt dem Präsidium vorbehalten.

## § 8

Juristische Personen und Vereinigungen können die Aufnahme als korporative Mitglieder beantragen. Die Bestimmungen des § 7 gelten sinngemäß.

## § 9

Fördernde Mitglieder können einzelne und juristische Personen werden. Über die Aufnahme gelten die Bestimmungen in § 7 sinngemäß.

## § 10

Ehrenmitglied wird mit seiner Zustimmung auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums, wer sich um die Gesellschaft und ihre Ziele sowie durch kulturelle, wissenschaftliche, humanitäre oder ähnliche Leistungen besondere Verdienste erworben hat. Die Ehrenmitglieder sind berechtigt, an allen Sitzungen und Veranstaltungen teilzunehmen.

## § 11

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium

## § 12

Die Mitgliederversammlung wird gebildet von den Ehrenmitgliedern, den ordentlichen und fördernden Mitgliedern und den legitimierten Vertretern der korporativen Mitglieder.

## § 13

Das Präsidium bilden

1. der Präsident
2. die Vizepräsidenten
3. der Schriftführer
4. der Schatzmeister
5. bis zu vier weitere in das Präsidium gewählte Mitglieder.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vizepräsident gleichzeitig auch das Amt des Schriftführers oder des Schatzmeisters wahrnehmen. Er führt dann die Bezeichnung „Vizepräsident und Schriftführer“ bzw. „Vizepräsident und Schatzmeister“.

Beim Ausscheiden eines Mitglieds des Präsidiums kann das Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter bestellen.

#### IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

##### § 14

Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen im allgemeinen ohne Entrichtung von Eintrittsgebühren teilzunehmen, sofern nicht nach vorheriger Ankündigung wegen besonders hoher Aufwendungen für eine Veranstaltung eine Ausnahme erforderlich ist und ein Zuschuss auch von den Mitgliedern erhoben werden muss.

Jedes Mitglied ist ferner berechtigt, zu jeder Zeit schriftlich, in den Mitgliederversammlungen schriftlich oder mündlich Anträge zu stellen.

#### V. Rechte und Pflichten des Präsidiums

##### § 15

Die Amtsdauer des Präsidiums beträgt zwei Jahre (von Wahl zu Wahl). Wiederwahl ist zulässig.

Das Präsidium ist gleichzeitig Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Gesellschaft sind der Präsident, im Falle seiner Verhinderung ein Vizepräsident und im Falle dessen Verhinderung der Schatzmeister, jeder von ihnen mit einem sonstigen Mitglied des Präsidiums berechtigt. Im Falle des § 13 Abs. 2 ist

die Vertretung nur gemeinsam mit einer weiteren natürlichen Person zulässig.

Das Präsidium führt die Geschäfte der Gesellschaft gemäß der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder seines Vertreters.

Die Tätigkeit aller Präsidiumsmitglieder ist ehrenamtlich. Die zur Ausführung ihrer Tätigkeit notwendigen Auslagen werden erstattet.

## VI. Rechnungsprüfer

### § 16

Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre zwei Rechnungsprüfer. Bei Ausscheiden eines Rechnungsprüfers kann das Präsidium einen Vertreter bestellen.

Die Rechnungsprüfer prüfen die vom Schatzmeister aufgestellte Jahresrechnung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Hierzu ist ihnen unbeschränkt Einsicht in alle vom Schatzmeister geführten Bücher und Aufzeichnungen und in alle von diesem aufzubewahrenden Belege und Unterlagen zu gewähren.

Festgestellte Mängel sind dem Präsidium unverzüglich zu unterbreiten; die Rechnungsprüfer sind in derartigen Fällen befugt, an den betreffenden Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teilzunehmen.

In der Mitgliederversammlung berichten die Rechnungsprüfer mündlich oder schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.

## VII. Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung; Verfahren bei der Mitgliederversammlung

### § 17

Das Präsidium beruft alljährlich, möglichst kurz nach Abschluss des Kalenderjahres, eine ordentliche Versammlung der Mitglieder ein, zu der diese spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen sind. In die Tagesordnung sind mindestens aufzunehmen

- a. Erstattung des Jahresberichts
- b. Entlastung des Vorstands
- c. Wahlen (soweit erforderlich)

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist

- Wahl des Präsidiums und der Rechnungsprüfer
- Änderung und Ergänzung der Satzung
- Festsetzung der Beiträge
- Entlastung des Präsidiums
- Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Präsidiums.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.

## § 18

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Präsidiums geleitet. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei seiner Verhinderung die des Versammlungsleiters.

Über die Beschlüsse einer jeden Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und durch den Versammlungsleiter und den Schriftführer zu unterzeichnen.

## VIII. Höhe, Einzahlung und Einzug der Beiträge und sonstigen Leistungen

### § 19

Über die Höhe der Beiträge entscheidet jeweils die Mitgliederversammlung. Fördernde und korporative Mitglieder setzen ihre Leistungen jeweils selbst fest. Sie dürfen jedoch nicht den normalen Beitrag unterschreiten. Für Jugendliche und Studenten gilt ein ermäßigter Satz. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## § 20

Ist ein Mitglied mehr als sechs Monate im Beitragsrückstand, kann das Präsidium den Ausschluss einleiten. Das Präsidium kann in besonders begründeten Fällen die Beiträge stunden oder erlassen.

## § 21

Durch ausdrückliche Erklärung eines Spenders oder eines fördernden Mitglieds sind zweckgebundene Beiträge mit Zustimmung des Präsidiums entsprechend zu verwenden.

## IX. Erlöschen der Mitgliedschaft

## § 22

Eine Mitgliedschaft erlischt

- bei Austrittserklärung
- durch Tod
- durch Ausschluss

Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Ist die schriftliche Austrittserklärung nicht bis zum 1. November dem Präsidium zugegangen, so bleiben die Zahlungsverpflichtungen für das folgende Kalenderjahr bestehen. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Präsidiums oder der Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied den in der Satzung festgelegten Grundsätzen zuwiderhandelt, eine den Verein

schädigende Tätigkeit entfaltet oder die Beitragszahlung verweigert (§20). Der Ausschluss muss dem Ausgeschlossenen schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von vier Wochen Einspruch zulässig. Kann das Präsidium diesem Einspruch nicht stattgeben, so entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Aus der Mitgliedschaft herrührende Verpflichtungen bleiben bestehen.

## X. Auflösung des Vereins

### § 23

Eine Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn in einer Mitgliederversammlung drei Viertel der anwesenden Mitglieder oder ihrer Vertreter die Auflösung beschließen. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Blindenverein Stadt Bonn und Land e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## XI. Geltung und Änderung der Satzung

### § 24

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der in der ordentlichen oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

\* \* \*